

Ausschussdrucksache
(18.09.2025)

Inhalt

Landesjugendhilfeausschuss (LJHA; Hochschulvertretungen) -

Stellungnahme zum **Entwurf eines Gesetzes zur strukturellen Weiterentwicklung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Mecklenburg-Vorpommern, Drs. 8/5090**

Rostock und Neubrandenburg, 22.04.25

Stellungnahme der Hochschulvertretungen im LJHA zum geplanten KiSchStrG M-V

Sehr geehrte Damen und Herren,

als disziplinäre Vertretung der Sozialen Arbeit/Sozialpädagogik im Landesjugendhilfeausschuss M-V möchten wir die Gelegenheit nutzen, eine kurze Einschätzung zu dem geplanten Kinderschutzstrukturgesetz vorzunehmen. Dabei wollen wir zunächst ausdrücklich hervorheben, dass der vorliegende Entwurf wichtige Impulse für einen ‚wirksamen Kinderschutz‘, wie er etwa im Koalitionsvertrag der Landesregierung als Funktion aus Prävention, Partizipation, Interdisziplinarität, Kooperation und Qualitätsstandards formuliert wurde, bereithält.

Mit dem prominenten Verweis auf Kinderrechte als normatives Leitziel für Kinderschutz setzt das Landesgesetz an den aktuellen Fachdiskursen um eine partizipative und demokratische Kinder- und Jugendhilfe an. Auf struktureller Ebene sollen eine bessere Vernetzung, Koordination und multiprofessionelle Kooperation zur Verantwortungsgemeinschaft aller Akteur:innen in kindnahen Professionen und Handlungsfeldern beitragen. Besonders zu begrüßen ist dabei die Integration von den bisher eher vernachlässigten ehrenamtlichen Organisationen und Initiativen in die regionalen Netzwerke sowie die Einrichtung zentraler Stellen, mit denen die überregionale Qualitätsentwicklung im Feld auf der Basis eines transparenten Informations- und Wissensmanagements sowie systematischer Aufarbeitungen von problematischen Kinderschutzfällen vorangetrieben werden kann. Gegenüber einer international und national zu beobachtenden Engführung von Kinderschutz auf reaktive Krisenintervention legt dieser Gesetzesentwurf einen deutlichen Akzent auf Prävention, wobei sowohl organisationale Schutzkonzepte als auch Möglichkeiten der Professionalisierung durch Qualifizierung und Sensibilisierung von Beschäftigten ein sicheres Aufwachsen von Kindern absichern sollen.

In vielen dieser Bereiche sehen wir aber auch den Bedarf weiterer Konkretisierungen. So wird etwa der Aspekt der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in einzelnen Bereichen des KiSchStrG M-V explizit genannt (vgl. §5 (1); §6 (4) oder §13 (2)), dennoch gleichen diese Formulierungen eher einem allgemeinen Apell, ohne dass sie Hinweise zur Umsetzung geben. In Anlehnung an das Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz (KiJuBG M-V) könnten Kommunen, Träger, Schulen und Verbände durchaus aufgefordert werden, Prozessbeschreibungen für Mitbestimmung, etwa im Zusammenhang mit der Implementation und regelmäßigen Fortschreibung von Schutzkonzepten in den Einrichtungen, zu entwerfen. Zudem sollten sowohl Kinder und Jugendliche als auch Eltern durch eigene Interessenvertretungen in den regionalen Netzwerken sowie überregionalen Qualitätszirkeln abgebildet werden. Wie in §4a SGB VIII gefordert, sind Formen der Selbstorganisation von (ehemaligen) Nutzer:innen des Kinderschutzsystems wichtige Grundlagen einer demokratischen sozialpolitischen Hilfestellung. Über die systematische Partizipation – und ggf. auch repräsentative Befragung – von Adressat:innen bei inhaltlichen und strukturellen Entscheidungen über Angebots- und Leistungsstrukturen im organisierten Kinderschutz hinaus sind auch die Verfahrensregelungen zum Umgang mit Anzeichen von Kindeswohlgefährdung (§7 KiSchStrG M-V) im individuellen Fall um Dimensionen von Beteiligung zu erweitern. Sind diese in der vorliegenden Form ausschließlich auf Kommunikation und Risikobewertungen zwischen Fachkräften ausgelegt, wäre es aus fachlicher Sicht sehr zu empfehlen, hier auf Prinzipien einer dialogisch-partizipativen Hilfeplanung sowie ressourcenorientierten Zusammenarbeit mit Betroffenen bzw. Hilfesuchenden zu verweisen. Gerade in diesem Zusammenhang sind bereits Kinder als Rechtssubjekte und entscheidungsfähige Akteur:innen stärker hervorzuheben und über Formen der Beratung, Information und Mitbestimmung in ihrer Selbstwirksamkeit zu stärken und zu fördern.

Mit Blick auf die Ausgestaltung multiprofessioneller Kooperationen und Verfahrensstandards im Kinderschutz deuten Befunde aus eigenen Regionalstudien¹ sowie aus dem allgemeinen Forschungsstand auf große Herausforderungen im Zusammenhang mit der Entwicklung klar definierter Ziele, Verantwortlichkeiten, Aufgabenbereiche sowie Kommunikationsformen in der Zusammenarbeit zwischen den unterschiedlichen Fachakteur:innen hin. Zwar sind inzwischen vielseitige interdisziplinäre und themenspezifische Arbeitsgruppen in den einzelnen Regionen Mecklenburg-Vorpommerns entstanden, in denen reger Austausch über aktuelle Herausforderungen und Entwicklungen herrscht, je konkreter sich die Kooperation aber auf gemeinsame Entscheidungen und Prozessgestaltungen in realen Fällen bezieht, desto häufiger ergeben sich Arenen berufsspezifischer Eingrenzungen und Zuständigkeitsbehauptungen. Grundsätzlich ergibt sich daraus die Frage, ob es vor diesem Hintergrund nähere gesetzliche Regelungen für gemeinsame multiprofessionelle Fallführung und Fallsupervisionen geben sollte. In diesem Zusammenhang könnte die neu eingerichtete zentrale Stelle Kinderschutz (§8 KiSchStrG M-V) eine Schnittstellenfunktion übernehmen und den Kooperationsprozess in komplexeren Fällen koordinieren.

Die Erweiterung von Schnittstellenstrukturen im Kinderschutz insbesondere zwischen Haupt- und Ehrenamt sowie von Jugendhilfe und Schule sollte im Gesetz – nicht zuletzt mit Blick auf bevorstehende Entwicklungen im Bereich der Ganztagsbildung – noch stärker als Koordinationsauftrag ausgewiesen werden. Gegenüber punktuellen Fortbildungen und einmaligen Schutzkonzeptentwicklungen sollten Vereine, Träger und Schulen regelmäßig in ihren Präventionsbemühungen begleitet und unterstützt werden. Für den Handlungsraum Schule ergeben sich in diesem Zusammenhang einerseits Möglichkeiten über die verbindliche Integration der Schulsozialarbeit im Kinderschutznetzwerk, andererseits über die (sozialpädagogische) Professionalisierung von Lehrkräften im Rahmen entsprechender Querschnitts- bzw. Profilmodule im Studium sowie in der Qualifizierung von Seiten- und QuereinsteigerInnen. Für die ehrenamtlichen Akteur:innen bedarf es über Möglichkeiten der Vernetzung hinaus ebenso Angebote für Fallbesprechungen (Insofas nach §8a) und Supervisionen.

Grundsätzlich gilt, dass eine reflexive Kinderschutzpraxis nicht allein durch die geplante Zentrale Stelle gewährleistet werden kann. Neben Aufklärung und Aufarbeitung bedarf es insgesamt einer ‚starken Fehlerkultur‘ im Feld, die auf vertrauenswürdigen und resilienten Strukturen aufbaut, für die Politik und Gesellschaft sorgen müssen. Innerhalb der Organisationen sollte ein konstruktiver Umgang mit systemischen Problemen, Kommunikationsbarrieren und unklaren Erwartungshaltungen gefördert werden. Dazu sollte die zentrale Stelle auch Kriterien und Standards für selbstreflexive und beteiligungsorientierte Organisationsanalysen entwickeln.

Die Beteiligung der Wissenschaft stellt eine zentrale fachliche Säule für die Wissensproduktion und mithin kontinuierliche Weiter- und Qualitätsentwicklung des Kinderschutzes dar. Durch empirische Forschung, theoriegeleitete Analysen und interdisziplinäre Perspektiven kann sie dazu beitragen, bestehende Strukturen kritisch zu reflektieren, fachliche Standards weiterzuentwickeln und praxisnahe Lösungsansätze zu fördern. Allerdings fehlt der Aspekt der wissenschaftlichen Beteiligung und Förderung bislang gänzlich im gesetzlichen Rahmen des KiSchStrG M-V. Deutlich wird es beispielsweise an der Zusammensetzung der regionalen Netzwerke (§11 Abs. 2), in denen wissenschaftliche Akteur:innen bislang nicht berücksichtigt werden. Dabei könnte eine enge Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft, Fachpraxis und kommunalen Akteur:innen eine fundierte Grundlage für wirksamen, nachhaltigen und partizipativen Kinderschutz darstellen. Insofern ist es empfehlenswert eine regelmäßige wissenschaftliche Begleitung von Angeboten bzw. die Analyse von Bedarfen als Qualitätsstandard ergänzend zu formulieren. Dazu braucht es ein regelmäßiges Budget, mit der etwa die Zentrale Stelle Begleit- und Bedarfsforschung initiieren kann.

¹ [Unterstützungsorientierter Kinderschutz als kooperative Netzwerkstrategie. Eine Analyse multiprofessioneller Strukturen am Beispiel der „Kontaktstelle Kinderschutz“ in Schwerin - Institut für Allgemeine Pädagogik und Sozialpädagogik - Universität Rostock](#)

Kinder- und Jugendschutz sollte nicht nur und ausschließlich über Sicherheits- und Gefährdungsdiskurse definiert werden. Über Fragen der Kindeswohlgefährdung hinaus sollte es vielmehr auch um Perspektiven zur Förderung des Kindeswohls in unserer Gesellschaft gehen. Dazu bedarf es neben gemeinwesenorientierten Angeboten zur Stärkung sozialer Integration insgesamt ein neues Verständnis für die Lebenswelten der Heranwachsenden. Die gegenwärtige Situation der jungen Menschen in Deutschland ist durch einen kontinuierlichen sozialen Wandel gekennzeichnet, der zunehmend von Unsicherheiten und komplexen Herausforderungen geprägt ist. Junge Menschen zeichnen sich heute durch ein hohes Maß an Diversität aus, wobei sich die Vielfalt anhand der Differenzkategorien Alter, soziale Klasse, Behinderung, Geschlecht, sexuelle Orientierung, Weltanschauung und Religion sowie natio-ethno-kulturellen Zugehörigkeit operationalisieren lässt². Vor diesem Hintergrund wachsen junge Menschen in unterschiedlichen sozialen Lebenslagen auf, womit unterschiedliche Teilhabechancen, Privilegien und Benachteiligungen einhergehen, die bis hin zur gesellschaftlichen Abwertung und Diskriminierung führen können. Aktuelle politische Entwicklungen weisen darauf hin, dass demokratiegefährdende Tendenzen zu verzeichnen sind, die die Vielfältigkeit der jungen Generation ablehnen. In Anbetracht dessen bedarf es zielgruppen- und themenspezifischer Bildungsangebote, die darauf abzielen, die gesellschaftliche Diversität anzuerkennen, alle jungen Menschen zu stärken, ihre gesellschaftliche Teilhabe zu fördern und demokratische Werte frühzeitig und wirksam zu vermitteln. Die Politik ist folglich aufgefordert, verbindliche Strukturen zu schaffen, die eine langfristige, flächendeckende und qualitativ gesicherte Umsetzung präventiver und demokratiefördernder Unterstützungsangebote gewährleisten. Dazu zählen neben den Regelangeboten auch freiwillige Leistungen, wie etwa die Jugendarbeit bzw. Jugendsozialarbeit.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Andreas Langfeld

Elen Fübbecker, M.A.

Universität Rostock
Philosophische Fakultät
Institut für Allgemeine Pädagogik und Sozialpädagogik



Prof. Dr. Thomas Markert

Hochschule Neubrandenburg
Fachbereich Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung
Professur für Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit; Dekan

² 17. Deutscher Kinder- und Jugendbericht 2024.